

# Bergarbeiter-Zeitung

## Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Abohnenkungspreis monatlich 1 Mk., vierteljährlich 3 Mk.; durch die Post bezogen monatlich 1,50 Mk., vierteljährlich 4,50 Mk. — Zeit- und Versammlungskosten pro Seite 25 Pf. — Gründungsbeiträge werden nicht aufgenommen.



Verantwortlich für den Inhalt: Theodor Wagner; Druck: H. Karsmann & Co.; Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, nämlich in Bochum, Blechenhauer Straße 36–42. Telefon-Kon. 98 u. 89. Telegramm-Adr.: Altvorstand Bochum.

### Spartacus.

**Spartacus, auf!** Nebel der Römerzeit!  
Noch lebt dein Geist, noch ist er nicht vermodert!  
Du hast die Sklaven einsam vom Tod befreit  
Und sie geführt, vom Radbrand unlobert.  
Scher unersättlich wie des Meeres Kai  
Und grausam waren Romas stolze Herren. —  
Sobald die Sklaven an den Ketten zerrten,  
Erbleicht der Herr, erzittert der Statat.

Frei ward der Sklave, Streit und Beutelust  
Ließ ihn die Freiheit leider bald vergessen.  
Die Macht der Eintracht war ihm unbewußt,  
Draum konnte ihren Wert er nicht ermessen.  
Kurz war der Blauch. Die Einsicht kam zu spät.  
Urmenschlich war der Herren seige Macht.  
Verloren ist die allerbeste Sache,  
Wenn jeder seine eignen Wege geht.

**Spartacus, auf!** Verlasse deine Brust,  
Schau, wie dich heute deine Jünger ehren.  
Dein Name dient als Schild dem Dich, dem Schutz,  
Der frei sein will im Blunderk und Zerstören.  
Den wenigsten dienst du als Hirt und Heil,  
Als Ideal im Kampf um Menschenrechte. —  
Im bunten Narrenhaus der Schreckensmächte  
Reht sich die Freiheit in ihr Gegenteil.

**Spartacus, auf!** Verwarne deinen Trost  
Und diene ihm als schreckendes Exempel.  
Welehre ihm, warum dein Werk zerstört,  
Warum das Licht erlosch im Freiheitsktempel.  
Gibst du ihm dennnoch das gerechte Schwert,  
Dann zeige ihm auch der Erdreich Wege,  
Sonst rast er sinnlos; seine Donnerschläge  
Hertümern, selbst sein eigen Hanz und Herz.  
Dann geht der bleiche Schrecken durch das Land.  
Zum Chaos wird der Hungre sich gesellen.  
Der Friede wird als Weisheit ausgelaunt  
Und die Vernunft sperrt man in Quarrizellen.  
Des Bürgerkrieges Turken brechen los.  
Anstürche werden um die Herrschaft wüten.  
Der Tod kommt wieder viele Menschenblüten  
Und streut sie grinsend in den Erdenhoh.

Vittor Kalinowski.

### An die Arbeiterausschukmitglieder und Bergarbeiter des Ruhrreviers!

Bekannt ist, daß nach dem Austritt von drei Mitgliedern der Neuerkommission, dem Steiger Stein und den Verbandskameraden Benz und Schmidt, nur noch eine Sekretarkommission besteht. An dieser sind aber in der Mehrzahl Angehörige anderer Berufe, statt Bergarbeiter. Diese dem Bergbau fernstehenden Personen fordern nun in einem Kirchuk die Arbeiterausschukmitglieder auf, Belegschaftsversammlungen abzuhalten und in diesen Delegierte wählen zu lassen, die dann an einer Konferenz am 5. März in Essen teilnehmen sollen.

Die vier unterzeichneten Bergarbeiterorganisationen erklären, daß sie mit der Einberufung dieser Konferenz nichts zu tun haben und ersuchen die Ausschukmitglieder, welche einer der Organisationen angehören, dem Auftreten der Sekretarkommission keine Folge zu leisten.

Das Handelsministerium gibt demnächst eine Notverordnung heraus. In dieser soll Sicherheit, Lohnregulierung und Staatsystem geschafft werden. Die Sicherheitsmauerwahlen brauchen auf den Kirchuk der Verbände hin nicht stattzufinden.

Die Bestimmungen des Notgesetzes müssen nun abgeachtet werden, ehe weitere Schritte zu unternehmen sind.

Die Neuerkommission besteht nicht mehr und hat die bergbaurende Sekretarkommission kein Recht, den Arbeiterausschukmitgliedern Anordnungen zu geben.

Wir warnen unsere Mitglieder, die den Arbeiterausschukmitgliedern angehören, davon, diejenigen Folge zu leisten. Die Belegschaftsversammlungen sind Zweck der gekennzeichneten Delegiertenwahlen und deshalb nicht einzutreten. Läßt die Sekretärs die den verpuschten Generalstreik in die Wege leiten, allein in ihrer Konferenz. Ihre Wünsche haben keine Gültigkeit für die organisierten Bergarbeiter.

Genug des Glends haben diese Menschen herausbezworen. Kameraden! Denkt an die erschlagenen Kameraden in Bottrop, in Herkules-Dorf und Idern! Leistet ihnen weiter keine Heilschaft! Die vier Bergarbeiterorganisationen werden euch in nächster Zeit zusammenberufen und mit euch die dringenden Aufgaben, die der Lösung barren, beraten.

Daß geschieht noch Pechalwerden des Notgesetzes. Ihr müßt jede Gemeinschaft mit den Leuten, die eure Organisationen vernichten wollen, zusammentreffen! Es darf deshalb ein Arbeiterausschukmitglied die Anordnungen der Sekretarkommission ausführen.

Die vier Bergarbeiterverbände.

### Autokratie oder Demokratie?

Um Autokratie und Demokratie dreht sich der Streit, in dem sich die deutsche Arbeiterschaft jetzt in der entschiedlichsten Weise selbst verleiht. Für die erdrückende Mehrheit der deutschen Arbeiterschaft ist nach wie vor des Volkes Wille das höchste Gesetz. Nur eine kleine verrannte Minderheitstreue Minderheit strebt die „Diktatur des Proletariats“ und russischem Muster, d. h. den Bolschewismus. Die Mehrheit will durch Demokratie, die Spartakistische Minderheit aber durch Autokratie zum Sozialismus und darüber schließlich zum Kommunismus kommen. Die Biele sind sich also alle Teil: einig. Der Streit dreht sich nur um die Wege, die gegangen werden sollen.

Für Autokratie läßt sich natürlich kein einsichtiger Arbeiter begeistern. Dafür haben die Arbeiter viel zu viel unter der Gewaltsherrschaft der alten Autokratie gelitten. Das wissen auch die Spartakuskübler und darum werden andere Forderungen vorgeschoben. Als im Hammoner Revier und anderswo Forderungen gestellt wurden, die über die mit der Werkbesitzer geprägten Vereinbarungen hinausgingen, da war es uns sofort klar, daß hier für die Autokratie gerämpft wurde. Wir waren als Glieder der Organisation an die getroffenen Vereinbarungen gebunden und konnten folglich die darüber hinausgehenden Forderungen nicht aufheben. Gegen die wilden Streiks wandten wir uns, weil wir sie grundsätzlich nicht aufheben konnten, dann aber auch wußten, daß sie der Autokratie zum Siege verhelfen sollten.

Wir sind seit Bestehen unseres Verbandes für Demokratierung und Sozialisierung des Bergbaus eingetreten. Wer diese will, kann mit uns gemeinsam gehen. Die Spartakuskübler aber stellten sich gegen uns von vornherein in Gegenstall, weil sie die Autokratie wollten. Schon in der Sitzung des Essener A.-u.-S.-Rats am 8. Januar erklärten uns die Spartakuskübler Hammer und Bonig, daß der Spartakusbund die Sozialisierung des Bergbaus befürwortet habe und dieselbe ebenso durch einen allgemeinen Streik aller Bergarbeiter erzwingen werde. Falls wir uns dem entgegenstellen, seien wir Offizielle ohne Soldaten, über die die Macht der Bergarbeiter hinwegtreten würde. Unsere sachlichen Einwände, die nur der Sozialisierung dienen sollten, wurden nicht beachtet, ein Beweis, daß es den Spartakuskübler auf die Sozialisierung selbst nicht ankam.

So ging es denn auch in allen nachfolgenden Konferenzen der A.-u.-S.-Räte im rheinisch-westfälischen Industriegebiet. In endlosen Reden wurde gewettet gegen die Gewerkschaftsführer, die Scheidemänner, die Mehrheitssozialisten, die Blutdiktatur Ebert-Scheidemann-Rosse, die Mörder Rieckhoffs und Rosa Luxemburgs, den Militarismus, den weißen Schrecken usw., aber an der Sozialisierung selbst wurde nicht gearbeitet. In der ersten Konferenz der A.-u.-S.-Räte wurde lediglich die Neuerkommission gebildet und das Rätesystem beschlossen. Aber schon die Zusammenziehung dieser Neuerkommission zeigt, daß sie nicht der Vorbereitung der Sozialisierung des Bergbaus dienten sollte, wie fölslich angegeben wurde. L' wohl die Mehrheitssozialisten und Spartakisten nur eine verschwindende Minderheit bilden, hatten sie in der Neuerkommission zusammen sechs, die Mehrheitssozialisten aber nur drei Vertreter. Die Neuerkommission war also schon nicht nach demokratischen, sondern nach autokratischen Grundsätzen zusammengesetzt. Die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter und Angestellten

der Bergbau zum Stützpunkt komm und seine Lebensmittel herangeholt werden können, dann tritt das die Arbeiter am schwersten. Der Streit richtet sich nun in jeder Beziehung nur gegen die Arbeiter und die Herrschaftsarten der Revolution.

Diese wahnwitzige Selbstvernichtung eines einem Ziele, das wiedermals nur die wahnwitzige Selbstvernichtung der ganzen Arbeiterklasse bedeutet. Dagegen müssen sich die politisch und gewerkschaftlich geschulten Arbeiter mit aller Kraft wehren. Jahrzehntelang haben wir gegen die alte Autokratie und für die reisende Gleichberechtigung der Arbeiter im Gewerkschafts-, Staats- und Gewerkschaftsleben gekämpft. Die Revolution hat die alte Autokratie hinweggerissen. Die Wege sind frei, um die reisende Gleichberechtigung der Arbeiter in allen Gebieten durchzuführen. Sollen wir, da eine neue Machttruppe auftaucht? Es heißt doch, der Mensch darf kein Beizeug anstreben. Hat uns ist und bleibt des Volkes Wille das höchste Gehei. Nicht durch Autokratie, sondern nur durch Demokratie können wir zum Sozialismus kommen. Wir sind daher gegen jede Autokratie, ob sie ist nun in Wilhelm II. oder in den Spartakusküblern Hammer, Marx und Rousch verführt.

### Die Neuerkommission als Volkswirtschaftsverwaltung.

Der „Gewerkschaftliche Ratwittendienst“ meldet aus dem Ruhrrevier:

Die vier Gewerkschaften verneinen der A.- und S.-Räte im rheinisch-westfälischen Industriegebiet die Demokratierung und Sozialisierung des Bergbaus in die Wege zu leiten. Friedebringende Arbeit ist aber bisher nicht geleistet worden und könnte auch nicht geleistet werden, weil vor allen Dingen die Gewerkschaften das Gewerkschaftsrecht bis zur Abschaffung wie auch die Sozialisierung nicht Selbstzweck war, sondern lediglich Mittel zum Zweck, um dadurch ein anderes Ziel, den Sozialgewissens, zu erreichen. Damit unterdrückt wurde in Verhandlungen und bei sozialen Belehrungen gefordert:

1. Fortsetzung der Regierung Ebert-Scheidemann;
2. Leistungsfähigkeit der Gewerkschaften durch das neue Räteamt;
3. Fortsetzung der Gewerkschaften durch das neue Räteamt.

Bei allem guten Willen der Mehrheitssozialisten, erstaunliche Arbeit zu leisten, war die Gewerkschaften hierzu von vornherein zum Scheitern verurteilt. Die Verhandlungen in den fünf Gewerkschaften deuten sie denn auch bewußtlich am Feigen, die mit der Demokratierung und Sozialisierung wenig oder nichts zu tun haben. Damit erzielte er gerade gegen die „Bludista“ an Ebert-Scheidemann“ die Werte von Rosa Luxemburg“ gegen „Ebert-Scheidemann“, den Willkürern ihres gewissermaßen weiter, vor der Demokratierung und Sozialisierung aber immer weniger geredet. Als denn die Minderheit sozialistisch und Spartakisten in ihrer Sonderkonferenz in Wülfrath (Eifel) am 16. Februar den Generalstreik über die Räte der Mehrheitssozialisten und der gewerkschaftlichen Arbeiter- und Angestelltenorganisationen beschlossen, da mußten sich die Wege trennen. Diese Trennung vollzog sich auf der nächsten Konferenz der A.- und S.-Räte am 18. Februar in Eifel. Für die Mehrheitssozialisten ist des Volkes Wille das höchste Gehei. Sie lieben jede Autokratie ab, ganz gleich, ob sie ist in Wilhelm II. oder dem Spartakuskübler Hammer verführt.

Damit ist aber auch die Neuerkommission für die Vorbereitung der Sozialisierung des Bergbaus im rheinisch-westfälischen Industriegebiet“ zerfallen. Die drei Vertreter der sozialdemokratischen Mehrheitspartei sind ausgetreten, so daß nur noch eine Sekretarkommission besteht, die sich aus drei Minderheitssozialisten und drei Spartakisten zusammensetzt. Zwar die Zusammenstellung der Neuerkommission bildete eine überzeugende Sünde wider den Geist der Demokratie. Obwohl Minderheitssozialisten und Spartakisten nur eine kleine Minderheit sind, hatten sie sechs, die Mehrheitssozialisten aber nur drei Vertreter. Dieses Minderheitsverhältnis wurde von Spartakus „paritätisch“ genannt. Außerdem war der Neuerkommission als journalisticus und volkswirtschaftlicher Beirat der russische Schriftsteller Marx beigedreht, dessen wirklicher Name Dr. Marchlewski lautet. Dieser Dr. Marchlewski alias Marx ist Mitglied der russischen Legionen. Das ergibt sich aus folgendem Schreiben, welches am 28. Oktober 1918 an die Moskauer Vertretung des polnischen Regierungsrates gerichtet wurde und belegt:

Das Kommissariat hat die Ehre, Sie zu benachrichtigen, daß zum diplomatischen Vertreter der sozialdemokratischen Sowjet-Republik in Polen der Bürger Dr. Julian Marchlewski ernannt wurde. Das Kommissariat hat sich verständigt, daß die durch die Sowjet-Regierung vollzogene Ernennung zum Vertreter Polens eines der bedeutendsten Arbeitersöldner die polnischen Volksmeister nicht nur erkennt, daß sich in Sowjet-Poland keine feindliche Macht gegenüber der nationalen Freiheit Polens mehr befindet, sondern daß Sie dies auch als Beweis der Solidarität zwischen der Sowjet-Regierung und den Bestrebungen des sozialistischen Volkes für gesellschaftliche Befreiung anzusehen werden.

Den Tag der Räte des Dr. Marchlewski und die Namen der begleitenden Mitglieder einer Mission werden wir Ihnen noch mitteilen. — Kommissar des Neuen: Tschitscherin.“

Ein Mitglied der russischen Regierung war somit Vertreter der Neuerkommission. Die Neuerkommission war ihrer natürlich nur Mittel zum Zweck, um gemeinsam mit den Mehrheitssozialisten und Spartakisten die Beseitigung der technischen Regierung, der Nationalversammlung usw. hinzuarbeiten und den Bolschewismus auch in Deutschland durchzuführen. Dazu wurde der Generalstreik beschlossen, die wurde gegen die Regierung Ebert-Scheidemann, die Gewerkschaftsführer und die Mehrheitssozialisten inszeniert. Die Herrschaften, die dabei mitgewirkt haben, müssen zur Rechenschaft gezogen werden.

Die drei aus der Neuerkommission ausgeschiedenen Vertreter der Mehrheitssozialisten waren Bergleute. In der Sekretarkommission ist nur der Minderheitssozialist Göttmann verblieben. Will ist Buchdrucker, Wagner Seifert, Gattler, Grotti. Von den drei Spartakisten ist Koering, Gattler, Grotti Handlungsgeschäftsführer Seifert ein früherer Geschäftsführer eines Konsumvereins, den er aber zugrunde rißte. Das sind nun die Leute, die den Bergbau demokratisieren und

soglossen werden. Es wäre zum Lachen, wenn es nicht so ungänglich traurig wäre.

Die vier gewerkschaftlichen Bergarbeiterorganisationen rüden von dieser Gesellschaft in einem Flugblatt weit ab. Darin wird n. a. gesagt:

Nachdem von sechs Spartakisten, die sich als Neuerkommission bezeichneten, offener Kampf gegen die Regierung angekündigt ist, sagen sich die Mitglieder der vier Bergarbeiterverbände, nd von diesen Personen los. Damit besteht für die Bergarbeiterverbände und ihre Mitglieder die Feindseligkeit nicht mehr. Die Bergarbeiterverbände, die man bisher aus politischen Gründen ausschalten wollte, übernehmen wieder voll und ganz die Interessenvertretung ihrer Mitglieder in den Institutionen, den Haushäusern usw., welche die Regierung den Bergarbeitern aufgesetzt hat. Ein dicker Trennungsrück ist zwischen den organisierten Bergarbeitern und den spartakistischen Putschern gezogen. Es gibt für die berufstätigen Bergarbeiter nur noch eins: mit der von ihnen mit erwirkten Regierung die errungenen Verbesserungen aufzubauen und klar und deutlich zu erklären: Los von den Spartakisten Nordbrennen! Rüstet ab von den Sohs, die sich Neuerkommission nennen, von dem Handlungskreis Gräul, dem Buchdrucker Will, dem Säffer-Kreisring, die vom Bergbau nichts verloren haben. Los von Helling, dem Verteiliter des blühenden Oberhauser Konsumvereins."

Als dieses Flugblatt herausgegeben wurde, war den vier Bergarbeiterverbänden noch nicht bekannt, daß Dr. Marchlewski alias Marski Mitglied der russischen Regierung ist, sonst hätten sie den Trennungsrück noch viel weiter gezogen. Wer zu seinem Volke und zu seinem Lande steht, kann mit Landesverrätern keinerlei Gemeinschaft haben. Als die A. und S.-R. am 18. Januar zum ersten Male zusammenkamen und die Neuerkommission sowie das Rötelystem beschlossen, haben die meisten sicher nicht geahnt, wem sie sich auf diese Weise dienstbar machen. Die nachfolgenden Verhandlungen hätten ihnen zeigen müssen, wohin die Reise ging. Aber die meisten merkten nichts, und so besorgten sie unbewußt die Geschichte des Bolschewismus und leisteten der Demokratisierung und Sozialisierung des Bergbaus zur Vorbereitung.

## Arbeitskammern im Bergbau.

Zum "Reichsanzeiger" vom 22. Februar wurde eine Verordnung der Reichsregierung über die Errichtung von Arbeitskammern im Bergbau veröffentlicht. Die Verordnung regelt die Errichtung, Aufgaben und Zusammenziehung der Arbeitskammern das Wahlrecht und das Wahlverfahren, den Kostenaufwand, die Geschäftsführung, Beaufsichtigung und die Abteilung für Angebote. Die Verordnung gilt in erster Linie für den Kohlenbergbau im Ruhrbezirk und in Oberelsien. Es können daneben aber auch für andere Bezirke und Zweige des Bergbaus Arbeitskammern erreicht werden. Die Arbeitskammern sollen paritätisch aus Vertretern der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber bestehen und mindestens 20 Mitglieder umfassen, die nach den Grundzügen der Verhältniswahl gewählt werden. Wahlberechtigt sind Arbeiter und Arbeitgeber des Bergbaus vom 20. Lebensjahr an; wählbar sind solche Wahlberechtigte, die mindestens ein Jahr lang in dem Zweige des Bergbaus für den die Arbeitskammer errichtet ist, tätig waren, außer ein Personen die früher mindestens drei Jahre lang im Bergbau tätig waren sowie Vorstandesmitglieder und Angestellte beruflicher Verein der Arbeiter und Arbeitgeber des Bergbaus. Die Aufgaben der Arbeitskammern decken sich im allgemeinen mit denen, die in dem früheren Gewerbeamtswirt für Arbeitskammern vorgesehen waren. Der Arbeitskammer ist eine besondere Abteilung für Angeleute anzugehören, auf die die Vorschriften der Verordnung über Aufgaben, Zusammenziehung, Wahlrecht usw. anzuwenden sind. Die Arbeitnehmergruppe und Arbeitgebergruppe können gesondert beraten und unter gewissen Voraussetzungen auch gesondert befehligen. Wir lassen die Verordnung nachstehend im Wortlaut folgen:

### I. Errichtung, Aufgaben und Zusammenziehung.

**S. 1.** Bis zu einer endzeitigen gesetzlichen Regelung sind je eine Arbeitskammer für den Schleiferbergbau des Ruhrgebiets und Oberelsien zu errichten. Ferner können Arbeitskammern für andere Gebiete und Zweige des Bergbaus errichtet werden.

Die Errichtung erfolgt durch Verfügung der Landeszentralbehörde. Für ein zusammengehöriges Bergbauregion, das sich über mehrere Bundesstaaten erstreckt, kann die Errichtung der Arbeitskammer durch die Reichsregierung im Vernehmen mit den beteiligten Bundesregierungen erfolgen.

**S. 2.** Die Arbeitskammern haben in dem Zweige des Bergbaus, für welchen die Arbeitskammer errichtet ist, die Aufgabe, sich an den Vorfällen für eine umfassende Beurteilung des Bergbaus durch das Reich und eine Beteiligung der Volksdeutschheit an seinen Erringen (Sozialisierung) durch Auskünfte, Gutachten und Anträge zu beteiligen sowie nach Maßgabe der zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen eine Vertretung in Verbänden zur Regelung der Erzeugung und des Absatzes herbeizuführen.

Sie sind ferner berufen, in Wahrnehmung der gemeinsamen wirtschaftlichen, sozialen und sozialen Interessen ihres Gewerbes sowie der auf den gleichen Gebieten liegenden Sonderinteressen der Arbeitgeber, der Arbeiterausschüsse und der gesamten Arbeiterschaft:

1. die Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden zu beraten und zu unterstützen, und zwar durch tatsächliche Mittilungen, durch Erstattung von Gutachten und durch Mitwirkung bei der Durchführung der zum Schutze von Leben und Gesundheit der Arbeiter sowie von Stofflieferant und Anland in den Betrieben erlassenen Vorschriften, insbesondere indem sie

a) auf die Durchführung der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiters- und Angestelltenarbeitszeit und -sicherung von Arbeitszeitregelungen vom 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzbl. S. 145) hinweisen und Gutachten über die Bedeutung abgeben, welche abgeschlossene Tarifverträge für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen im Tarifgebiet erlangt haben;

b) Gutachten über den Erlass von Vorschriften auf Grund der Art. VII und IX der Gemeindeordnung, der Berggesetze und Bergpolizeiverordnungen sowie sonstige Gesetze und Verordnungen zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter erstatten;

c) die mit der Durchführung der unter a und b genannten Gesetze und Verordnungen betrauten Ämter und Beamten aus Mithilfe aufzufordern machen und ihnen Nachnahmen zur Hilfe vorzuschlagen;

d) Gutachten über die in ihrem Besitz für die Auslegung von Verträgen und für die Erstellung von Verbindlichkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern bestehende Verleihrechte erstatten;

2. ein gebräuchliches Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu fördern;

3. Veranstaltungen und Maßnahmen, welche die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage und der allgemeinen Wohlfahrt der Arbeiter, insbesondere auch die Pflege des jugendlichen Nachwuchses zum Zwecke haben, einzurichten und auf Antrag der Vertreter der Arbeiter getroffenen Einrichtungen an deren Durchführung mitzuwirken;

4. nicht gewerkschaftlich betriebene Arbeitsnachweise zu fördern;

5. bei der Arbeitsbeschaffung für Kriegsbeschädigte und Unfallverletzte einzuhilfen.

**S. 3.** Die Arbeitskammern haben Wünsche und Anträge, die ihre Angelegenheiten (S. 2) berühren, zu beraten und können innerhalb ihres Wirkungsbereichs Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reichs richten.

**S. 4.** Angelegenheiten, die lediglich die Verhältnisse einzelner Betriebe betreffen, dürfen, soweit sie nicht ein allgemeines Interesse haben, nicht in den Bereich der Tätigkeit der Arbeitskammern einzubezogen werden.

**S. 5.** Die Arbeitgebergruppe und die Arbeitnehmergruppe haben die Aufgabe,

1. Anträge und Wünsche der von ihnen vertretenen Arbeitgeber und Arbeiter zu prüfen und für die Beratung durch die Kammer vorzubereiten;

2. die im § 22 vorgegebenen Wahlen vorzunehmen;
3. in dem Falle des § 26 Satz 2 selbständig Gutachten zu erstellen und Anträge an die im § 8 bezeichneten Behörden und Körperschaften zu richten.

### S. 6.

Die Rechte und Pflichten der Arbeitgeber nach dieser Verordnung üben, vorbehaltlich der Besinnung des § 10, Abs. 2, aus:

1. bei Aktiengesellschaften, Gewerkschaften des Bergrechts und anderen juristischen Personen, mit Ausnahme der zu 5 genannten, die Mitglieder ihrer gesetzlichen Vertretung;
2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer;
3. bei anderen Handelsgesellschaften alle persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind;
4. bei in Liquidation befindlichen Handelsgesellschaften, Gewerkschaften oder anderen juristischen Personen deren Liquidatoren;
5. bei dem Reich, den Landes- und Gemeinden weiteren Kommunalverbänden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die Vorstände der einzelnen Dienststellen nach Maßgabe der für das Reich von der Reichsregierung, für die übrigen Adressaten von der Landeszentralbehörde zu erlassenden Vorschriften;
6. bei geschäftsfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen deren geschäftliche Vertreter.

### S. 7.

Durch die Verkündung über die Errichtung der Arbeitskammer sind ihr Bezeichnung, ihr Name, ihr Sitz und die Zahl ihrer Mitglieder zu bestimmen.

Die Zahl der Mitglieder soll nicht unter zwanzig betragen. Für die Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen, die im Beziehungsfall und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Amtsdauer in der Reihenfolge der Wahl für die Mitglieder eintreten.

### S. 8.

Die Mitglieder der Arbeitskammer sowie ihre Stellvertreter müssen wie Höchste aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitern entnommen werden.

Die Vertreter der Arbeitgeber werden mittels Wahl der Arbeitgeber, die Vertreter der Arbeitnehmer mittels Wahl der Arbeiter bestellt.

Die Mitglieder und Stellvertreter erhalten für jede Stunde, der sie gewohnt haben, Vergütung etwaiger Fahrkosten und Tagessalder nach näherer Bestimmung der Landeszentralbehörde und im Falle des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Reichsarbeitersamts.

### II. Wahlrecht und Wahlverfahren.

#### S. 9.

Zur Teilnahme an den Wahlen (S. 8) sind Deutsche beiderlei Geschlechts berechtigt, welche

1. das 20. Lebensjahr vollendet haben;
2. im Besitz der Arbeitskammer tätig sind;
3. demjenigen Zweige des Bergbaus als Arbeitgeber oder Arbeiter angehören, für welchen die Arbeitskammer errichtet ist;
4. sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

#### S. 10.

Für die Wahl der Arbeitgeber steht die Aufsichtsbehörde das Stimmrecht unter Beaufsichtigung der Zahl der von den einzelnen Arbeitgebern, geschäftsfähigen Arbeitern vertriebenen.

Arbeitgeber, die im § 6 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Art können das Wahlrecht nur durch einen ihrer Vertreter ausüben.

#### S. 11.

Wählbar sind diejenigen Wahlberechtigten, welche seit mindestens einem Jahr als Arbeitgeber oder Arbeiter in demjenigen Zweige des Bergbaus tätig sind, für welchen die Arbeitskammer errichtet ist.

Außerdem sind wählbar, sofern die Voraussetzungen des § 9 Nr. 1 und 4 erfüllt sind,

1. solche Personen, die wenigstens drei Jahre hindurch als Arbeitgeber oder Arbeiter in demjenigen Zweige des Bergbaus tätig gewesen sind, für welchen die Arbeitskammer errichtet ist, und seit mindestens einem Jahre im Besitz der Kammer wohnen;
2. solche Personen die mindestens seit einem Jahre als Vorstandsmitglied oder Angestellte beruflicher Vereine der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer des Bergbaus tätig sind und im Besitz der Kammer wohnen.

Wird ein aus Grund des Abs. 1 gewählter Vertreter Vorstandsmitglied oder Angestellter eines beruflichen Vereins der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer des Bergbaus, so bleibt er wählbar und wahlberechtigt.

#### S. 12.

Die Aufsichtsbehörde oder in ihrem Auftrag der Vorsitzende der Arbeitskammer leitet die Wahlen in getrennter Wahlhandlung. Sie sind unmittelbar und geheim und finden nach den Grundsätzen der Bevölkerungswahl statt. Hierbei ist die Stimmenabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt, die bis zu einer in näher zu bestimmenden Zeitpunkt vor der Wahl eingetragen sind. Wenn nur eine Vorschlagsliste eingereicht ist gelten die auf dieser Liste vorgelegten ohne weiteres als gültig.

Zur Wahl der Arbeitgeber kann die Aufsichtsbehörde Dessen Sicht der Wahl festlegen.

Lebt die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift, auf welche die Ergebnisse der Wahl ist öffentlich bekannt zu machen.

Die nächsten Bestimmungen über das Wahlverfahren trifft die Landeszentralbehörde und im Falle des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Reichsarbeitersamts, für Wahlberechtigte, die in Gemeinden wohnen, in welchen keine örtliche Wahlstelle eingerichtet ist, kann die drittläufige Neberndung der Stimmzeit oder die Abgabe der Stimmzeit beim Vorstand ihrer Wohnungsgemeinde zugelassen werden.

#### S. 13.

Die Gemeindebehörden, die Polizeibehörden, die Knapphafitsberufsgenossenschaft, die Knapphafitsvereine, die Knapphafitsfamilien und die Krankenkassen, sowie sie im Besitz der Arbeitskammer bestehen oder eine örtliche Verwaltungsstelle haben, sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde oder dem mit der Wahlleitung beauftragten Vorsitzenden der Arbeitskammer oder, wenn in den Verhältnissen über das Wahlverfahren vorgekehrt ist, daß die Gemeindebehörde Wahlstellen aufzustellen hat, der Gemeindebehörde auf Verlangen die sie die Fertigung der Wählerliste für Arbeitgeber und Arbeiter erforderliche Auskunft zu geben insbesondere Einsicht der Mitgliederverzeichnisse und der Gewerbeanzeigen zu gewähren. Ebenso sind die Arbeitgeber verpflichtet, über die Art ihres Betriebs und über die Namen und Beschäftigungsart der beschäftigten Arbeiter der Aufsichtsbehörde oder dem mit der Wahlleitung beauftragten Vorsitzenden der Arbeitskammer oder den Gemeindebehörden auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Zur Mitwirkung bei der Ausführung der Wahlen steht den Gemeinden, Polizeibehörden, den Knapphafitsberufsgenossenschaften, den Knapphafitsvereinen, den Knapphafitsfamilien und den Krankenkassen sowie den Arbeitgebern ein Anspruch auf Vergütung nicht zu.

#### S. 14.

Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen können binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einsprüche von den Wahlberechtigten bei der Aufsichtsbehörde eingereicht werden. Gegen ihre Entscheidung ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die vorgelegte Verwaltungsbehörde zulässig. Diese entscheidet endgültig. Sie hat Wahlen, die gegen das Gesetz oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Wahlvorschriften verstossen, für ungültig zu erklären.

#### S. 15.

Die Mitglieder der Arbeitskammer und die Stellvertreter werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sind mehr als ein Drittel der Vertreter der Arbeitgeber oder der Vertreter der Arbeiter und die Stellvertreter dieser Vertreter aus der Arbeitskammer ausgewichen, so kann die Aufsichtsbehörde eine Neuwahl auf den Rest der Wahlzeit für sämtliche Vertreter der Arbeitgeber und deren Stellvertreter oder für sämtliche Vertreter der Arbeiter und deren Stellvertreter anordnen.

#### S. 16.

Mitglieder, hinsichtlich deren Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wahlberechtigung ausschließen, haben aus der Arbeitskammer auszusteigen, es sei denn, daß es sich um den Eintritt einer übergeordneten Arbeitslosigkeit handelt. Im Falle der Emigration erfolgt die Enthebung des Befreiung durch Besluß der Arbeitskammer, nachdem ihm Gelegenheit zur Auflösung gegeben ist. Gegen den Besluß ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig. Diese entscheidet endgültig.

### III. Kostenaufwand.

#### S. 17.

Die aus der Errichtung und Tätigkeit der Arbeitskammer erlassenden Kosten sind, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, für die Arbeitskammer denjenigen in ihrem Bezirk befreiten Gemeinden zu tragen, in welchen sich Betriebsstätten des in der Kammer vertretenen Zweiges des Bergbaus befinden.

Dabei werden die Kosten je zur Hälfte auf die beteiligten Betriebsstätten und auf die in ihnen beschäftigten Arbeiter rechnerisch verteilt und hierauf die Beträge ermittelt, die auf die einzelnen Betriebsstätten und Arbeiter entfallen.

Bei der Ermittlung der auf die einzelnen Betriebsstätten entfallenden Beträge ist die Zahl der beschäftigten Arbeiter nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde zu berücksichtigen. Die auf die Arbeiter entfallenden Beträge sind nach der Personzahl zu verteilen. Die Landeszentralbehörde kann bestimmen, daß die Kosten der Arbeitskammer von weiteren Kommunalverbanden statt von den Gemeinden aufgebracht werden.

#### S. 18.

Der Vorsitzende der Arbeitskammer stellt alljährlich den Verteilungsplan (§ 17) auf. § 18 gilt entsprechend.

Gegen die Verteilung der Kosten findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde statt. Diese entscheidet endgültig.

#### S. 19.

Die Gemeinden und im Falle des § 17 Abs. 4 die weiteren Kommunalverbände sind ermächtigt, durch Statut (§ 142 der Gewerbeordnung) zu bestimmen, daß die auf sie entfallenden Kostenanteile nach Maßgabe des Verteilungsplans (§§ 17, 18) von den Inhabern und Arbeitern der in der Gemeinde beteiligten Betriebsstätten erhoben werden. In dem Statut ist zugleich zu bestimmen, daß die Sparten dieser Betriebsstätten verpflichtet sind, die auf ihre Arbeit entfallenden Beträge vorläufigweise zu zahlen.

Hält dieser Fall sind die Inhaber der Betriebsstätten berechtigt, den Betriebszettel des am Tage der Zahlung im Betriebe beschäftigten Arbeitern innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach der Zahlung bei der Lohnzahlung anzutreten. Dabei darf jedoch dem einzelnen Arbeiter nicht der nach dem Verteilungsplan auf den Kopf des Arbeiters entfallende Betrag angerechnet werden. Hat ein Arbeiter im Laufe eines Kalenderjahrs den auf ihn entfallenden Betrag für eine Arbeitskammer entrichtet, so darf er in denselben Jahre zu einer Beitragsleistung für eine Arbeitskammer desselben oder eines anderen Gewerbebezirkes nicht verpflichtet werden. Dem Arbeiter ist auf Antrag beim Auskult aus dem Arbeitsverhältnis eine Bescheinigung über die von ihm für eine Arbeitskammer geleisteten Beiträge vom Arbeitgeber oder von dessen Stellvertreter auszuhändigen.

Findet der Inhaber einer Betriebsstätte die von ihm vorläufigweise gezahlten Beiträge von seinen Arbeitern nicht voll wieder eingehen, so hat er deswegen an die Gemeinde oder den weiteren Kommunalverband keinen Entlastungsanspruch.

</div

mindestens der Hälfte der zur Zeit der Kammer, der Gruppe oder dem Ausschuss angehörenden Mitglieder erforderlich.

S. 32.

Von der Beschlussfassung der Kammern und ihrer Ausschüsse müssen Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl mitwirken. Sind auf einer Seite weniger Vertreter erschienen als auf der anderen, so scheitert auf dieser Seite die erforderliche Wahl von Mitgliedern, mit dem an Lebensalter Jüngsten beginnend, aus. Zu den ausscheidenden Städt der dieser Seite etwa angehörende Vorstehende nicht gehören.

Verringert sich durch dieses Verfahren die Zahl der zur Beschlussfassung berufenen Mitglieder um weniger als die Hälfte der zur Zeit der Kammer oder dem Ausschuss angehörigen Mitglieder, so ist die Kammer oder der Ausschuss gleichwohl bestimmt, jenen mindestens drei Arbeitgeber und drei Arbeiter oder, falls der Ausschuss nicht mehr als sechs Mitglieder umfasst, mindestens zwei Arbeitgeber und zwei Arbeiter ihr Stimrecht ausspielen können.

S. 33.

Über jede Beratung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift oder ein Auszug daraus kann veröffentlicht werden.

S. 34.

Beschlüsse, welche die Befugnisse der Arbeitskammern oder der Gruppen überschreiten oder gegen die gesetzlichen Vorschriften verstossen, sind vom Vorständen unter Angabe der Gründe mit aussichtsreicher Wirkung zu beanstanden. Die Beanstandung kann mittels Beschwerde an die Ausschussbehörde angefochten werden. Diese entscheidet endgültig.

S. 35.

Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung werden von der Arbeitskammer in einer von der Aussichtsbehörde zu genehmigenden Geschäftsvorschrift festgestellt.

Die Geschäftsvorschrift muss Bestimmungen enthalten über

1. die Form für die Zusammensetzung der Arbeitskammer und der Gruppen,
2. die Beurkundung ihrer Beschlüsse,
3. die Aufstellung und Sonderung des Haushaltspfands,
4. die Aufstellung und Abgabe des Haushaltsumsatzes,
5. die Voraussetzungen und die Form einer Änderung der Geschäftsvorschrift,
6. die öffentlichen Blätter, durch welche die Bekanntmachungen der Arbeitskammer zu erfolgen haben.

## V. Beauftragung.

S. 36.

Die Arbeitskammern unterliegen der Aussichtsbehörde, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben.

S. 37.

Wann die Arbeitskammern unterliegen der Aussichtsbehörde, die Erfüllung ihrer Aufgaben herzustellen.

Stich gesetzwidriger Handlungen oder Verstöße kann die Aussichtsbehörde durch welche das Gemeinwohl gefordert wird, andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfehlt.

so kann die Aussichtsbehörde sie kritisieren und Strafen ordnen. Wenn

die Aussichtsbehörde sie kritisieren und Strafen ordnen, wenn

die Aussichtsbehörde sie kritisieren und Strafen ord

ländischen Bauern so hungern müssen, wie unsere Bergarbeiter und sollen dabei noch Horden hauen. Sie würden wahrscheinlich überzeugte Sparfalken werden und ebenfalls streiken. Wie früher, so können auch jetzt noch die Gedanken und Stimmungen aus dem Magen. Der sattes Führer von früher war ein ruhiger, behäbiger, künftiger Patriot, der hungrige Arbeiter ein Revolutionär, während der der verhungerte Arbeiter von deutscher Sozialist ist. Der allgemeine Schleimangal sei weniger durch die Streiks verschuldet als durch den Wagenmangel.

Danach antwortete der Bauer, die Lebensmittelnot bestreiten auch sie, aber durch Streiks werden doch keine Lebensmittel erzeugt, wohl aber können unsere Lebensmittel durch Kohlenausfuhr nach Holland und Dänemark vermehrt werden. Während der Kriegszeit arbeiteten die Bergarbeiter sogar bei Stahlwerken, warum sehr nicht? Wenn es dahingegen richtig sei, dass Wagenmangel gerecht und dieses Schuld an der allgemeinen Kohlenknappheit sei, dann müssten diejenigen diejenigen Streikführer entweder Stahlknappen oder Verbrecher sein. Ein Streik könnte doch nur dann Erfolg haben, wenn durch die Arbeitsteilung ein Druck auf die Unternehmer ausgeübt werde. Fehlt es den Bergarbeiter an Wagen, um die gesetzten Mengen abzutragen, so dass sie entweder feierlich einspielen oder die Forderung auf die Bergarbeiter fürchten müssten, tunen die Bergleute, wenn sie streiken, den Unternehmern den grössten Gefallen. Diese brauchten dann wieder Peterschichten einzulegen noch die Kohlen auf die Plätze zu stürzen. Über nicht nur die Geschäfte der Bergarbeiter, sondern noch weit mehr die der Entente befogten die freilebenden Bergarbeiter und zwar so glänzend, dass man annimmen müsste, die Führer dieser Streikbewegung ständen in englischem Solde. Würden unsere Bergarbeiter nicht gestreikt haben und auf allen Zeichen lagernd große Kohlemengen, während im ganzen Lande Kohlennot herrschte, Fabriken wegen Kohlenmangel stillständen, die Lieferungen aus neutralem Ausland unterbleiben müssten wegen dem Wagentaus der Entente, welchen moralischen Eindruck würde das in der ganzen zivilisierten Welt, selbst bei unseren Feinden machen und welche unschätzbare Waffe würde damit unserer Kaiserstoffsoldaten gestellt worden sein! So beweisen die Bergleute der Entente, dass wir immer noch Eisenbahnenwagen genug, wenn nicht gar zuviel haben.

Zu einer anderen Forderung: Befreiung der Regierung Ebert-Scheidemann sagte der Bauer: Dann sind sicherlich alle Bechen- und Gültigkeitsbeschränkungen des ganzen Industriegebiets, sogar die hiesigen Bauern entwöhnt und läge es in der Macht der Bergarbeiter, diese Regierung zu besiegen, die Sozialisten brauchen keinen Tag zu streiken. In diesem Punkte äggen die Sozialisten und Sozialkapitalisten ganz bestimmt an einem Strange. Uns Bauern steht diese Regierung auch nicht. Sollen wir darum im Frühjahr, anstatt unsere Felder zu bestellen, strelen, mit großen Baueruprogressionen durch die Felder ziehen und schreien: "Nieder mit der Regierung Ebert-Scheidemann!"? Sollen wir politische Karnevalsumzüge veranstalten, statt zu arbeiten, und unser Volk weiter hundert lassen, wie die Bergleute uns am frieren halten? Was den Bergleuten recht ist, muss den Landwirten billig sein. Uns steht das Streirecht genau so zu, wie Ihnen, und wir haben dasselbe Anrecht, politischen Unzug zu verüben, wie sie. Und wenn die Streiks im Industriegebiet nicht aufzuhalten, werden sie im Frühjahr auf dem Lande ausbrechen und wenn die Städte dabei zugrunde gehen.

Und an mich gerichtet, schloß der Bauer: Das sagen Sie, wenn Sie ein Vertreter der Bergarbeiter sind, diesen, sagen Sie ihnen die Wahrheit und erinnern Sie die Bergarbeiter daran, dass sie auch Pflichten gegenüber ihren Mitmenschen haben und sagen Sie ihnen auch, dass unser Volk allgemein der Aufstellung ist, wenn es friert und unter der Kohlennot leidet, dass die freilebenden Bergarbeiter daran schuld sind und nicht der Wagenmangel.

## Oberbergamtsbezirk Bonn.

### Vereinbarungen im rheinischen Braunkohlenbergbau.

Am 15. Februar sind zwischen den Organisationen der Arbeiter und Besitzern im rheinischen Braunkohlenbergbau folgende Vereinbarungen getroffen worden:

- Die achtfürstündige Arbeitszeit wird bis zum 1. März 1919 in allen Betrieben durchgesetzt.
- Die Schichten werden wie folgt festgesetzt: Erste Schicht von 6 Uhr vorm. bis 2 Uhr nachm., zweite Schicht von 2 Uhr nachm. bis 10 Uhr abends, dritte Schicht von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

3. Innerhalb der Achtfürstündigkeit finden keine Pausen zu bestimmten Zeiten statt, jedoch ist jedem Arbeiter Gelegenheit zum Buttern während der Schicht zu geben. Beim Baggerschiff in Grube und Abraum soll die Achtfürstündigkeit zum Buttern benutzt werden, sofern sich nicht aus anderen Gründen Pausen ergeben. Die Werksverwaltungen werden Einrichtungen treffen, damit den Arbeitern der einzelnen Betriebe der Stoßzeit vor Ort zugebracht werden kann.

4. Der bisherige Grundsatz, der für 10 oder 11 oder 12 Stunden bezahlt worden ist, wird von der Einführung der Achtfürstündigkeit an ohne Abzug für drei Stunden beobehlt. Die Gehaltsabnahme erfahren eine dementsprechende Anwendung.

5. Der bisher gezahlte Lohnausgleich von 2 M. für Erwachsene und 1 M. für Jugendliche und Frauen fällt vom Beginn der achtfürstündigen Arbeitszeit an fort. Statt dessen tritt von diesem Zeitpunkt an eine Leuerungs- und Zulage von 1,50 M. für Erwachsene bezw. 75 Pf. für Jugendliche und Frauen in Kraft, die für jeden Arbeitstag bezahlt wird, an dem eine volle Schicht verfahren worden ist. Bei der Bezahlung dieser Leuerungs- und Zulage sollen Hälfte vermieden werden, wenn aus einem triftigen Grunde die volle Schicht nicht verfahren werden konnte. Die Leuerungs- und Zulage soll später abgebaut werden. Der Zeitpunkt des Abbaus im ganzen oder in Teilstücken ist noch zu vereinbaren. Der Abbau soll ganz durchgeführt sein, wenn durch Belebung von Lebensmitteln durch die Besitzmänner oder allgemeine Verbesserung der Lebenshaltung der Arbeiter eingetreten ist. Neu angelegten Arbeitern wird die vorgenannte Leuerungs- und Zulage ebenfalls bezahlt.

6. Das Verfahren von Überstunden und Ueberschichten soll möglichst eingeschränkt werden. Für freiwillig versuchte Überstunden und Ueberschichten wird kein Lohnzuschlag gewährt. Für von den Werksleitungen verlangte Überstunden und Ueberschichten wird ein Zusatzlohn von 25 v. H. bezahlt.

7. Sonn- und Feiertage sollen nur in dringenden Fällen ausnahmsweise verfahren werden. Als Feiertage gelten die gesetzlichen Feiertage einschließlich der kirchlichen Feiertage Karfreitag, Peter und Paul, Allerheiligen, Maria Empfängnis. Als Sonn- und Feiertagschichten gelten alle in der Zeit von Sonntag vormittag 6 Uhr bis Montag vormittag 6 Uhr, bezw. an den betreffenden Feiertagen von vormittags 6 Uhr bis zum folgenden Tag vormittags 6 Uhr der fahrenden Schichten. Sonn- und Feiertagschichten werden für die ganze Leistungsfähigkeit eines Betriebes mit 100 Prozenten Anrechnung bezahlt, wenn der betreffende Betrieb in der betreffenden Sonn- und Feiertagschicht in Tätigkeit ist. Arbeiter, die am Sonn- und Feiertagen zu Reparaturen oder zu besonderen Arbeiten im Betriebe herangezogen werden, erhalten ebenfalls einen Lohnzuschlag von 100 Prozenten. Für das Durchsetzen von Maschinen und Apparaten am Sonn- und Feiertagen, welches lediglich zur Bewachung der betreffenden Betriebsanlagen dient, wird ein Lohnzuschlag von 50 Prozenten bezahlt.

## Bezirk Sachsen, Brandenburg und Thüringen.

### Konferenz der Bergarbeiter.

Am 13. Februar tagte im "Weissen Hof" zu Erfurt eine Konferenz der Bergarbeiter aus den Bezirken der Kreise, der Landkreis und des Sächsischen. Vertreten waren 45 Unternehmungen (mit 64 Schächten) sowie die bei diesen vorhandenen chemischen Fabriken durch insgesamt 192 Delegierte. Es wurde folgende Entschließung angenommen:

Die am 13. Februar in Erfurt tagende Delegierten-Konferenz-Verhandlung der Bergarbeiter des Bezirks Thüringen-Sachsen erklärte sich bis auf Weiteres mit den Lohnabnahmen einverstanden, die am 10. Januar mit dem Verein der Bergarbeiter interessenten und den in Frage kommenden Gewerkschaftsverbänden vereinbart worden sind. Diejenigen gehen dahin, dass zu der am 27. November 1918 bereits bewilligten Lohnsteigerung von 1 Mark pro Schicht für die unterirdische Belegschaft ab 1. Februar 1919 für dieselbe Belegschaft noch 1 Mark hinzukommt. Ebenso erhalten die über 17 Jahre alten männlichen Mitglieder der Belegschaft über Tage ab 1. Februar 1 Mark Zulage pro Schicht. Der Mindestlohn für Bergarbeiter erhöht sich entsprechend. Für die unterirdische Belegschaft wird ab 1. Februar 1919 stetiges Gitarrente (Rabat) in Höhe des Durchschnittsverdiensts (bei vorher Bezeichnung) der letzten drei Monate gefordert.

Die Konferenz streikt sich weiter, dafür aus, dass eine funktionsfähige Bergarbeitsaufsicht des Bergamtes Thüringen-Sachsen erzielt werden muss. Der Sozialisierung muss natürlich die Demokratisierung der Betriebe vorangehen. Eine überzeugte Sozialisierung wird angestrebt, der durch den Krieg geschaffenen ungünstigen Lage, momentan in Bezug auf den Auslandsabsatz, ein Experiment sein, das die größten Schäden für die Arbeiterschaft mit sich bringt.

Der Delegiertenstag erkennt an, dass gerade durch die Gewerkschaften und die Demokratisierung der Betriebe seit Jahrzehnten erzielt wurde

und auch allein durch sie erleichtert werden kann. Ist dies geschehen, wozu die beworfsuchenden Ausschüsse (Räte) einen weiteren Schritt bedeuten, ist das Wirtschaftsleben Deutschlands in ruhigerem Rahmen gelehrt, dann ist der Weg frei zur Vergesellschaftung der Gruben. Die Konferenz ist sich über das einstimmig, dass in leichter Zeit von gewissen unverantwortlichen Personen gegen die Gewerkschaften und ihre Führer entscherte Gesetze und gewesen, auch weiterhin die Stärkung der Organisationen eingingen, weil sie wissen, dass die Schreiterin der Reaktion unlosen und die für die Arbeiter so überaus wichtigen Organisationen schädigen. Zur Interesse des deutschen Wirtschaftslebens und der Bergbauwirtschaft, dass Ausschüsse richten die Delegierten alle Bergarbeiter die dringende Aufforderung, jetzt von Arbeitseinschlüssen abzusehen. Alle Differenzen sind zunächst durch die Arbeiterausschüsse (Räte), dann durch die geschaffene Arbeitsgemeinschaft mit den Verbänden und den Unternehmern zu lösen.

Schlagzeichen stand und auch noch jetzt voll und ganz vertreten, während

bisjetigen, die ihn jetzt schlecht machen wollen, ihren terroristischen Mut erst nach der Revolution bekommen haben. Kameraden, lasst euch von diesen Deutzen, die die Belegschaft terrorisieren wollen, nicht beeinflussen und stimmt im März bei der Wahl zum Arbeiterausschuss für die Liste Bod. denn auf dieser werdet ihr Kameraden finden, die voll und ganz das Arbeitersinteresse vertreten und jeden Terror verwerfen. Wie wir uns belten werden, so werden wir auch jenseits. Wie man uns terrorisiert, ist uns allen bekannt. Man wollte den Aufschlager Waldbauer, der kleinen Menschen zu nahe getreten ist, von seinem Posten verjagen. Als aber die Aufschlager 12 Stunden gearbeitet haben, hat sich kein Mensch um sie gekümmert. Man wollte das Krammermarktlosenholz, sowie die Männer aus dem Padhouse, aus dem Voraus verjagen, obwohl diese auch Arbeiterkinder sind. Schämt ihr euch nicht, ihr Terroristen, den Arbeitern die Arbeit zu erschweren bzw. ihnen das Brod vom Mund wegzunehmen? Nieder mit jedem Terror! Es lebe die Freiheit!

## Berghausnachrichten.

Kameraden! Mit dieser Nummer ist der Beitrag für die 10. Woche (vom 2. bis 8. März 1919) fällig. Wir bitten alle Kameraden um pünktliche Zahlung der Beiträge.

## Bergarbeiter, Berglehrndesmitglieder!

Die Wahlen der Arbeiterausschüsse und Betriebsräte sind in den letzten Tagen auf allen Betriebsstätten des Ruhrreviers gefüllt worden. Um jedoch nur mögliche Ausprägung und Stellungnahme zu den neuesten Regierungswiederholungen und dem erscheinenden Berg-Marsch zu herbeiführen, ist erforderlich, dass die Vertrauens- und Schacht-Brüder so für die Namen und Adressen der gewählten Kameraden den Beziehungen des Verbandes mitteilen. Dieses muss möglichst schnell geschehen.

Der Verbandsvorstand.

## Rechtschule.

Dortmund. Das Arbeiterschulamt Dortmund ist von jetzt ab an allen Werktagen von 9 bis 12 Uhr vorm. und von 4 bis 6 Uhr nachm. geöffnet.

Oberhausen-Hamborn. Die Rechtschulbüros sind vom 3. März ab in beiden Orten wieder jeden Tag geöffnet.

## Bibliotheken.

Niederrhein. Die Kameraden werden aufgefordert, sämtliche noch in ihrem Besitz befindlichen Bibliotheksbücher bis zum 15. März beim Bibliothekar, Kameraden Heinrich Falter, Niederrhein Nr. 162, abzugeben.

Süderwick. Die Verbandsmitglieder werden aufgefordert, sämtliche aus der Zahlstellenbibliothek entliehenen Bücher abzugeben.

## Bücherrevisionsen.

Die Mitglieder werden gebeten, die Mitgliedsbücher bereit zu halten, um den Revisoren die Arbeit zu erleichtern.

Dortmund. Vom 16. bis 30. März.

Niederrhein. Vom 9. bis 22. März.

## Krankenunterstützungs-Auszahlung.

Unter Vorzüglichkeit des Mitgliedsbuches und des Krankenscheines kann in folgenden Fällen das Krankengeld erhoben werden:

Ludwig I. Auszahlung des Krankengeldes jeden dritten Sonntag im Monat beim Rüsseler August Frede, Gleisstraße 4. — Das Zahlstellenstindet nicht am 9., sondern erst am 16. März (bei Hesse) statt.

Ludwig II. Die Auszahlung der Krankenunterstützung erfolgt jeden ersten Sonntag im Monat, vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Postamt des Herrn Teich. Mitgliedsbuch und Krankenschein sind mitzubringen.

Süderwick. Vom 1. März ab führt der Kamerad Franz Mohr, Süderwick, Wilhelmstraße 34, die Geschäfte des Kästlers. Dort selbst erfolgt auch die Auszahlung der Krankenunterstützung.

## Sterbetafel

Im Februar 1919 sind folgende Mitglieder gestorben:
Max Knobloch, Gröben.
Gerhard Walters, Ehrenberg.
Eb. Reich, Döhren-Weltig.
Gustav Funk, Langendorf II.
Korbinian Kassl, Hausham.
Theophil Immelzol, Beuthen.
Johann Mäster, Wanne.
August Hartel, Stoffhurt.
Clemens Weidels, Altenberg.
Paul Etteln, E-Altenberg.
Heinrich Götter, Hochsiede.
Heinrich Böttcher, Horsthausen.
Wilhelm Hinterhäuser, Marzloh I.
Alexander Reichelt, Hassel.
Anton Panz, Budendorf.
Ernst Kosom, Gladbeck I.
Peter Dieckler, Oberhausen I.
Gustav Krammeyer, Wanne.
Johann Blehl, Stodum.
Alex. Krieger, Herne I.
Wilhelm Tiefel, Schmidhorst.
Otto Siepmann, Westrich.
Alex. Kaschel, Hindenburg.
Gottlieb Burwin, Herne b. L.
Karl Magnowski, Fröndenberg.
Hermann Tröger, Bielefeld.
Franz Kästner, Königshütte.
Karl Neidenberger, U-Bethkenberg.
Peter Conrad, Pingsberg.
Hermann Böhm, Pingsberg.
Peter de Col, Altenessen I.
Paul Deutscher, Böpke.
Friedrich Berlach, Lanstroop-Horstmar.
Wihl. Laake, E-Altenberg.
Theophil Domenda, Antonenhütte.
Julius Löbel, Wathlingen.
Heinrich Brachtel, Eichholz.
Johann Grieger, Kamen II.
August Michal, Rehberg.
Hermann Lind, E-Jau.
Franz Hommer, Dortmund IV.
Franz Stegmann, Möllnitz.
Edw. Rauschke, Dorfheld.
August Engel, Weitzen.
Gottfried Lemke, Karin.
Robert Krothe, Weltzstein.
Heinrich Wille, Kran.
Julius Löbel, Wathlingen.
Heinrich Brachtel, Eichholz.
Johann Grieger, Kamen II.
August Michal, Rehberg.
Hermann Lind, E-Jau.
Franz Hommer, Dortmund IV.
Franz Stegmann, Möllnitz.
Edw. Rauschke, Dorfheld.
August Engel, Weitzen.
Gottfried Lemke, Karin.
Friedrich Niemann, Gerthe-Höltrop.
Franz Kordus, Rauel.
Wilhelm Hoffmann, Hausham.
Wilhelm Dötsch, Lünen-Süd.
Michael Laka, Wanne.
Hermann Nagler, Höllsen (Aber).
Anton Merpich, Gelsenkirchen II.
Edu. Harting, Sölchede.
August Warzelka, Bad Oeynhausen.
Stanisl. Gammanski, Bottrop III.
Johann Thamer, Rothhausen.
Peter Notenbusch, Buer.
August Kühnfeld, Gelsenkirchen II.
Anton Kühnfeld, Gelsenkirchen VII.
August Goitsch, Eddesse.
Moritz Kug, Zwischen-Edersbach.
Emil Jäkel, Sonnenhof-Gödens.
Paul Rudloff, Gelsenkirchen.
Johann Bernide, Eickel.
Hermann Kram, Höhnburg.
Paul Vogel, Röddit.
O. Wagner, Schwerberg.
Paul Jochimski, Münzen.
Emil Hirsch, Wittenberg.
Michael Kubasta, Münzen.
Emil Kruszwisch, Bielefeld.
August Schrot, Röddit.
Anton Kleinröder, Walzenburg.
Friedr. Kleinröder, B-Durchholz.
Emil Henne, B-Durchholz.
Heinrich Hoffmann, Egen.
Georg Schenkel, Unterkirberg.
Ludwig Käppel, Eving III.
Wilhelm Koch, Lützenborn-Dörn.
E. v. Heine, Wittenberg.
Franz Ballon, Marzloh II.
Wir werden das Andenken der Verstorbenen in Ehren halten.